

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 119/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rifka J. [REDACTED] geb. G. [REDACTED], [REDACTED] A. [REDACTED], H. Rd.,
S. [REDACTED], SU. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]-
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 9, M. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn,
Henkel, Gärtner und Dr. Graßhof

am 6. März 1986
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 27. Juni 1985 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat unter Beachtung der
ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu
Recht entschieden, daß der Klägerin weiterhin nur
die Mindestrente für Schaden an Körper oder Gesund-
heit zusteht. Da die Klägerin sich mit Schriftsatz
ihrer damaligen Bevollmächtigten vom 14. Dezember 1965
mit der Zahlung einer Entschädigung auf der Basis der
Mindestrente einverstanden erklärt hatte, war der Be-
scheid vom 12. Januar 1966, mit dem die Behörde der

Klägerin die Mindestrente bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 53 v.H. zuerkannt hatte, richtig, und zwar unabhängig davon, ob der Klägerin damals eine errechnete Rente mit dem Hundertsatz von 47,5 zugestanden hätte, weil sie auch für ihren damals arbeitslosen Ehemann unterhaltspflichtig gewesen wäre. Denn mehr als beantragt, konnte die Behörde der Klägerin nicht zusprechen. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, hatte sie auch keinen Anspruch darauf, daß ihr nach der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG eine höhere Rente als die Mindestrente zugesprochen wurde. Eine Leistungsverbesserung auf Grund der Änderungen in Art. I dieser Verordnung war im Falle der Klägerin nicht erfolgt. In Betracht gekommen wäre hier nur eine Änderung der Hundertsatzbemessung durch Einfügung des § 15 a in die 2. DV-BEG. Dieser Übernahm aber in seinem Absatz 1 für die Berücksichtigung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen dieselbe Regelung, die schon vor dem 1. September 1963 in Land Rheinland-Pfalz gegolten hatte. Das trifft auch auf den Zuschlag von 5 v.H. für den unterhaltsbedürftigen Ehegatten zu, der selbst nicht mehr als 300,-- DM im Monat verdiente (vgl. die Richtlinien zur Durchführung des BEG für die Bemessung des Hundertsatzes bei Renten wegen Schadens an Körper oder Gesundheit - Brunn-Hebenstreit, Kommentar zum Bundesentschädigungsgesetz, Anhang 13 -, die laut Weisung Nr. 7 des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau des Landes Rheinland-Pfalz auch im beklagten Land gegolten haben). Die 8. und die nachfolgenden Änderungsverordnungen zur 2. DV-BEG haben die rechtliche Grundlage für die Berechnung der Renten nicht



geändert. Daher waren die linearen Rentenerhöhungen, die sie in der Anlage zu § 13 oder in § 21 a der 2. DV-BEG gebracht haben, ohne erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach den Merkmalen der bestandskräftig zuerkannten Rente festzusetzen (BGH RzW 1978, 185 Nr. 22 und ständig). Auch auf eine spätere Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu ihrem Nachteil im Sinne von §§ 35, 206 BEG kann sich die Klägerin nicht berufen.

Merz

Zorn

